

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landkreis Calw Vogteistraße 42-46 75365 Calw Name Thorsten Maiwald
Durchwahl 0721 926-7703

Aktenzeichen 24-3826.1-Landkreis Calw

2/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw ("Hermann-Hesse-Bahn")
Scopingverfahren nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) - Festlegung des Untersuchungsrahmens
Ihre Schreiben vom 12.06., 24.06. und 27.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die Scoping-Termine vom 24.07. und 17.10.2013 wird der Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt festgelegt:

Entsprechend dem im Auftrag des Landratsamts Calw, Abt. Projekt S-Bahn und ÖPNV, erstellten Scopingpapier "Hermann – Hesse – Bahn (Geplante Reaktivierung der Bahnstrecke Weil der Stadt – Calw) mit Stand vom 20.03.2014 (bestehend aus Deckblatt, den Seiten 1 bis 107, der Karte 2: Natura 2000-Gebiete, der Karte 3: Naturdenkmale, Naturschutz- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, der Karte 4: Besonders geschützte Biotope und der Karte 5: Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete),

einschließlich der

im Ergebnisprotokoll vom 13.08.2013 zum Scoping-Termin vom 24.07.2013 und im Ergebnisprotokoll vom 08.11.2013 zum 2. Scoping-Termin vom

17.10.2013 enthaltenen umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Festlegungen und Zusagen.

Hinweise:

- Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens bezieht sich grundsätzlich nur auf die vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde zu beurteilenden planfeststellungsrelevanten Streckenabschnitte unter Einschluss möglicher Wechsel- und Summationswirkungen. Vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtkonzeption sollen jedoch auch die aus Sicht des Vorhabenträgers nicht planfeststellungsrelevanten Streckenabschnitte in die Darstellung in einer Weise mit einbezogen werden, die auch eine Einschätzung zur "Machbarkeit" des Gesamtvorhabens ermöglicht.
- Nach § 5 Abs. 1 S. 7 UVPG erfolgt die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens.
- Dieses Schreiben wird auch auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums
 Karlsruhe und des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thorsten Maiwald